

# Amtsblatt

## der Europäischen Union

C 55



Ausgabe  
in deutscher Sprache

### Mitteilungen und Bekanntmachungen

53. Jahrgang  
5. März 2010

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
II <i>Mitteilungen</i>		
MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION		
<b>Europäische Kommission</b>		
2010/C 55/01	Genehmigung staatlicher Beihilfen nach den Artikeln 107 und 108 AEUV — Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden <sup>(1)</sup> .....	1
IV <i>Informationen</i>		
INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION		
<b>Rat</b>		
2010/C 55/02	Rechtsakt des Rates vom 25. Februar 2010 zur Festlegung der Besoldungsgruppe und Dienstaltersstufe im Zusammenhang mit der Wiederernennung eines stellvertretenden Direktors des Europäischen Polizeiamts (Europol) .....	5

# DE

Preis:  
3 EUR

<sup>(1)</sup> Text von Bedeutung für den EWR

(Fortsetzung umseitig)



## II

(Mitteilungen)

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN  
DER EUROPÄISCHEN UNION

## EUROPÄISCHE KOMMISSION

**Genehmigung staatlicher Beihilfen nach den Artikeln 107 und 108 AEUV  
Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden**

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2010/C 55/01)

Datum der Annahme der Entscheidung	10.12.2009
Referenz-Nummer der staatlichen Beihilfe	N 468/09
Mitgliedstaat	Polen
Region	Wielkopolskie
Titel (und/oder Name des Begünstigten)	Roche Polska Sp. z o.o
Rechtsgrundlage	Projekt umowy ramowej o udzielenie dotacji celowej pomiędzy Ministrem Gospodarki a Roche Polska sp. z o.o. Projekt uchwały Rady Ministrów w sprawie ustanowienia programu wieloletniego pod nazwą „Wsparcie finansowe inwestycji realizowanej przez Roche Polska sp. z o.o. we Wrocławiu pod nazwa: Finansowe Centrum Badawczo-Rozwojowe w latach 2009–2010” Artykuł 117 Ustawy z dnia 30 czerwca 2005 r. o finansach publicznych
Art der Beihilfe	Einzelbeihilfe
Ziel	Regionale Entwicklung
Form der Beihilfe	Zuschuss
Haushaltsmittel	Gesamtbetrag der vorgesehenen Beihilfe 1,15 Mio. PLN
Beihilfemaximalintensität	3,91 %
Laufzeit	bis zum 31.12.2010
Wirtschaftssektoren	Datenverarbeitung und Datenbanken
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Minister Gospodarki Plac Trzech Krzyży 3/5 00-507 Warszawa POLSKA/POLAND
Sonstige Angaben	—

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) der Entscheidung, aus der/denen alle vertraulichen Angaben gestrichen sind, finden Sie unter:

[http://ec.europa.eu/community\\_law/state\\_aids/state\\_aids\\_texts\\_de.htm](http://ec.europa.eu/community_law/state_aids/state_aids_texts_de.htm)

Datum der Annahme der Entscheidung	22.12.2009
Referenz-Nummer der staatlichen Beihilfe	N 506/09
Mitgliedstaat	Lettland
Region	—
Titel (und/oder Name des Begünstigten)	Amendment to the framework scheme 'Limited amounts of compatible aid in the form of guarantees during the financial and economic crisis' (N 124/09)
Rechtsgrundlage	Amendment of Regulation of the Cabinet of Ministers of the Republic of Latvia 'Regulations on Guarantees for Development of Enterprise Competitiveness'
Art der Beihilfe	Beihilferegulung
Ziel	Behebung einer beträchtlichen Störung im Wirtschaftsleben
Form der Beihilfe	Bürgschaft
Haushaltsmittel	Gesamtbetrag der vorgesehenen Beihilfe 40,6 Mio. LVL
Beihilfehöchstintensität	—
Laufzeit	bis zum 31.12.2010
Wirtschaftssektoren	Alle Sektoren
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Latvian Guarantee Agency 11/13 Tirgonu Str 15 Rīga, LV-1050 LATVIJA
Sonstige Angaben	—

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) der Entscheidung, aus der/denen alle vertraulichen Angaben gestrichen sind, finden Sie unter:

[http://ec.europa.eu/community\\_law/state\\_aids/state\\_aids\\_texts\\_de.htm](http://ec.europa.eu/community_law/state_aids/state_aids_texts_de.htm)

Datum der Annahme der Entscheidung	15.12.2009
Referenz-Nummer der staatlichen Beihilfe	N 584/09
Mitgliedstaat	Portugal
Region	PT200 — Região Autónoma da Madeira
Titel (und/oder Name des Begünstigten)	Sistema de Incentivos ao Funcionamento da Região Autónoma da Madeira (SI-Funcionamento)
Rechtsgrundlage	Decreto Legislativo Regional n.º 22/2007/M, de 7 de Dezembro 2007, Jornal Oficial da Região Autónoma da Madeira n.º 236
Art der Beihilfe	Beihilferegulung
Ziel	Regionale Entwicklung
Form der Beihilfe	Zuschuss
Haushaltsmittel	Geplante Jahresausgaben 10 Mio. EUR Gesamtbetrag der vorgesehenen Beihilfe 40 Mio. EUR

Beihilfehöchstintensität	—
Laufzeit	bis zum 31.12.2013
Wirtschaftssektoren	Alle Sektoren
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Instituto de Desenvolvimento Empresarial da Região Autónoma da Madeira Avenida Arriaga Edifício Golden Gate n.º 21-A, 3.º andar 9004-528 Funchal PORTUGAL
Sonstige Angaben	—

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) der Entscheidung, aus der/denen alle vertraulichen Angaben gestrichen sind, finden Sie unter:

[http://ec.europa.eu/community\\_law/state\\_aids/state\\_aids\\_texts\\_de.htm](http://ec.europa.eu/community_law/state_aids/state_aids_texts_de.htm)

Datum der Annahme der Entscheidung	22.12.2009
Referenz-Nummer der staatlichen Beihilfe	N 640/09
Mitgliedstaat	Österreich
Region	—
Titel (und/oder Name des Begünstigten)	Capital injection and asset guarantee to BAWAG P.S.K.
Rechtsgrundlage	§ 2 Abs. 1 Ziffer 2 und Ziffer 3 Finanzmarktstabilitäts- und Interbankstärkungsgesetz für Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen in Österreich
Art der Beihilfe	Einzelbeihilfe
Ziel	Behebung einer beträchtlichen Störung im Wirtschaftsleben
Form der Beihilfe	Kapitalzuführung, Bürgschaft
Haushaltsmittel	550 Mio. EUR für die Kapitalzuführung und 400 Mio. EUR für die Bürgschaft
Beihilfehöchstintensität	—
Laufzeit	bis zum 21.6.2010
Wirtschaftssektoren	Finanzmittler
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Bundesministerium für Finanzen Himmelpfortgasse 4 1010 Wien ÖSTERREICH
Sonstige Angaben	—

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) der Entscheidung, aus der/denen alle vertraulichen Angaben gestrichen sind, finden Sie unter:

[http://ec.europa.eu/community\\_law/state\\_aids/state\\_aids\\_texts\\_de.htm](http://ec.europa.eu/community_law/state_aids/state_aids_texts_de.htm)

Datum der Annahme der Entscheidung	2.2.2010
Referenz-Nummer der staatlichen Beihilfe	N 711/09
Mitgliedstaat	Slowakei
Region	—
Titel (und/oder Name des Begünstigten)	Dodatok č. 1 k Schéme pre dočasné poskytovanie malej pomoci v Slovenskej republike počas trvania finančnej a hospodárskej krízy
Rechtsgrundlage	Zákon NR SR č. 231/1999 Z. z. o štátnej pomoci v znení neskorších predpisov a príslušné všeobecne záväzné právne predpisy, podľa ktorých príslušný poskytovateľ môže poskytovať pomoc
Art der Beihilfe	Beihilferegulung
Ziel	Behebung einer beträchtlichen Störung im Wirtschaftsleben
Form der Beihilfe	Schuldenerlass
Haushaltsmittel	Gesamtbetrag der vorgesehenen Beihilfe 400 Mio. EUR
Beihilfehöchstintensität	—
Laufzeit	bis zum 31.12.2010
Wirtschaftssektoren	—
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Mehrere staatliche Stellen
Sonstige Angaben	—

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) der Entscheidung, aus der/denen alle vertraulichen Angaben gestrichen sind, finden Sie unter:

[http://ec.europa.eu/community\\_law/state\\_aids/state\\_aids\\_texts\\_de.htm](http://ec.europa.eu/community_law/state_aids/state_aids_texts_de.htm)

---

## IV

*(Informationen)*INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN  
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

## RAT

## RECHTSAKT DES RATES

vom 25. Februar 2010

**zur Festlegung der Besoldungsgruppe und Dienstaltersstufe im Zusammenhang mit der  
Wiederernennung eines stellvertretenden Direktors des Europäischen Polizeiamts (Europol)**

(2010/C 55/02)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

BESCHLIESST:

gestützt auf seinen Rechtsakt vom 9. Oktober 2009 zur Wiederernennung eines stellvertretenden Direktors von Europol, insbesondere Erwägungsgrund 7,

gestützt auf den Stellenplan von Europol für den Zeitraum 2010-2012, insbesondere Nummer 1.1 Buchstabe C —

*Einziges Artikel*

Herr Michel QUILLÉ, geb. am 6. April 1949, dessen Amtszeit als stellvertretender Direktor von Europol für den Zeitraum vom 31. August 2010 bis zum 30. April 2014 verlängert wird, wird in die Besoldungsgruppe AD 13 Dienstaltersstufe 2 eingestuft.

Geschehen zu Brüssel am 25. Februar 2010.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

A. PÉREZ RUBALCABA

# EUROPÄISCHE KOMMISSION

## Euro-Wechselkurs <sup>(1)</sup>

4. März 2010

(2010/C 55/03)

### 1 Euro =

Währung		Kurs	Währung		Kurs
USD	US-Dollar	1,3668	AUD	Australischer Dollar	1,5149
JPY	Japanischer Yen	120,86	CAD	Kanadischer Dollar	1,4071
DKK	Dänische Krone	7,4423	HKD	Hongkong-Dollar	10,6105
GBP	Pfund Sterling	0,90500	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,9826
SEK	Schwedische Krone	9,7430	SGD	Singapur-Dollar	1,9109
CHF	Schweizer Franken	1,4632	KRW	Südkoreanischer Won	1 565,19
ISK	Isländische Krone		ZAR	Südafrikanischer Rand	10,1925
NOK	Norwegische Krone	8,0505	CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	9,3303
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	HRK	Kroatische Kuna	7,2653
CZK	Tschechische Krone	25,818	IDR	Indonesische Rupiah	12 667,29
EEK	Estnische Krone	15,6466	MYR	Malaysischer Ringgit	4,6075
HUF	Ungarischer Forint	266,02	PHP	Philippinischer Peso	63,002
LTL	Litauischer Litas	3,4528	RUB	Russischer Rubel	40,7000
LVL	Lettischer Lat	0,7091	THB	Thailändischer Baht	44,606
PLN	Polnischer Zloty	3,9010	BRL	Brasilianischer Real	2,4435
RON	Rumänischer Leu	4,0885	MXN	Mexikanischer Peso	17,3595
TRY	Türkische Lira	2,1120	INR	Indische Rupie	62,6200

<sup>(1)</sup> Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

**Mitteilung der Kommission über die aktuellen bei Beihilfe-Rückforderungen angewandten Zinssätze sowie über die aktuellen Referenz- und Abzinsungssätze für 27 Mitgliedsstaaten, anwendbar ab 1. März 2010**

(Veröffentlicht in Übereinstimmung mit Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 794/2004 der Kommission vom 21. April 2004 (ABl. L 140 vom 30.4.2004, S. 1))

(2010/C 55/04)

Die Basissätze wurden gemäß der Mitteilung der Kommission über die Änderung der Methode zur Festsetzung der Referenz- und Abzinsungssätze (ABl. C 14 vom 19.1.2008, S. 6) berechnet. Der Referenzsatz berechnet sich aus dem Basissatz zuzüglich der in der Mitteilung für die einzelnen Anwendungen jeweils festgelegten Margen. Dem Abzinsungssatz ist eine Marge von 100 Basispunkten hinzuzufügen. Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 271/2008 der Kommission vom 30. Januar 2008 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EG) Nr. 794/2004 berechnet sich auch der Rückforderungssatz durch Aufschlag von 100 Basispunkten auf den Basissatz, sofern in einer einschlägigen Entscheidung nichts anderes festgelegt ist.

Die geänderten Zinssätze sind fett gedruckt.

Die vorhergehende Tabelle wurde im ABl. C 323 vom 31.12.2009, S. 25 veröffentlicht.

Vom	Bis zum	AT	BE	BG	CY	CZ	DE	DK	EE	EL	ES	FI	FR	HU	IE	IT	LT	LU	LV	MT	NL	PL	PT	RO	SE	SI	SK	UK
1.3.2010	...	1,24	1,24	4,92	1,24	2,39	1,24	1,88	<b>4,73</b>	1,24	1,24	1,24	1,24	7,03	1,24	1,24	<b>7,17</b>	1,24	<b>11,76</b>	1,24	1,24	4,49	1,24	9,92	1,02	1,24	1,24	1,16
1.1.2010	28.2.2010	<b>1,24</b>	<b>1,24</b>	<b>4,92</b>	<b>1,24</b>	<b>2,39</b>	<b>1,24</b>	<b>1,88</b>	<b>6,94</b>	<b>1,24</b>	<b>1,24</b>	<b>1,24</b>	<b>1,24</b>	<b>7,03</b>	<b>1,24</b>	<b>1,24</b>	<b>8,70</b>	<b>1,24</b>	<b>15,11</b>	<b>1,24</b>	<b>1,24</b>	<b>4,49</b>	<b>1,24</b>	<b>9,92</b>	<b>1,02</b>	<b>1,24</b>	<b>1,24</b>	<b>1,16</b>

## INFORMATIONEN DER MITGLIEDSTAATEN

**Bekanntmachung der Kommission gemäß Artikel 16 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1008/2008  
des Europäischen Parlaments und des Rates über gemeinsame Vorschriften für die Durchführung  
von Luftverkehrsdiensten in der Gemeinschaft**

**Gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen im Linienflugverkehr**

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2010/C 55/05)

Mitgliedstaat	Frankreich
Flugstrecken	Straßburg–Mailand Straßburg–Rom Straßburg–Warschau Straßburg–Wien
Datum des Inkrafttretens der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen	Aufhebung
Anschrift, bei der der Text und andere einschlägige Informationen und/oder Unterlagen im Zusammenhang mit den gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen angefordert werden können	<p>Erlass vom 8. Februar 2010 zur Aufhebung der im Linienflugverkehr zwischen Straßburg und Mailand, Rom, Warschau und Wien auferlegten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen NOR: DEVA1002764A <a href="http://www.legifrance.gouv.fr/initRechTexte.do">http://www.legifrance.gouv.fr/initRechTexte.do</a></p> <p>Weitere Auskünfte erteilt: Direction générale de l'aviation civile DTA/SDT/T2 50 rue Henry Farman 75720 Paris cedex 15 FRANCE</p> <p>Tel. +33 158094321 E-mail: <a href="mailto:osp-compagnies.dta@aviation-civile.gouv.fr">osp-compagnies.dta@aviation-civile.gouv.fr</a></p>

**Bekanntmachung der Kommission gemäß Artikel 17 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1008/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über gemeinsame Vorschriften für die Durchführung von Luftverkehrsdiensten in der Gemeinschaft**

**Ausschreibung für die Durchführung von Linienflugdiensten aufgrund gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen**

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2010/C 55/06)

Mitgliedstaat	Frankreich
Flugstrecke	Annecy (Meythet)–Paris (Orly)
Laufzeit des Vertrags	Zwei Jahre, frühestens ab 1. Juli 2010
Frist für die Angebotsabgabe	— Für Zulassungsanträge (1. Schritt): 19.4.2010 (12.00 Uhr Ortszeit) — Für Angebote (2. Schritt): 21.5.2010 (12.00 Uhr Ortszeit)
Anschrift, bei der der Text der Ausschreibung und andere einschlägige Informationen und/oder Unterlagen im Zusammenhang mit der öffentlichen Ausschreibung und den gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen unentgeltlich angefordert werden können	Chambre de Commerce et d'Industrie de la Haute-Savoie 5 rue du 27 <sup>ème</sup> BCA B.P. 2072 74011 Annecy Cedex FRANCE  Herrn Roland DAVIET Directeur financier de la CCI de la Haute-Savoie  Tel. +33 450337220 Fax +33 450337117 E-mail: rdaviet@haute-savoie.cci.fr

**Bekanntmachung der Kommission gemäß Artikel 16 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1008/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über gemeinsame Vorschriften für die Durchführung von Luftverkehrsdiensten in der Gemeinschaft**

**Gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen im Linienflugverkehr**

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2010/C 55/07)

Mitgliedstaat	Griechenland
Flugstrecke	Athen–Kozani–Kastoria
Datum des Inkrafttretens der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen	1. Juni 2010
Anschrift, bei der der Text und andere einschlägige Informationen und/oder Unterlagen im Zusammenhang mit den gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen unentgeltlich angefordert werden können	Hellenic Civil Aviation Authority Directorate-General for Air Transport Air Transport Division Section II Vas. Georgiou 1 166 04 Athens GREECE  Tel. +30 2108916149 / 2108916121 Fax +30 2108947132 Internet: <a href="http://www.hcaa.gr">http://www.hcaa.gr</a>

**Bekanntmachung der Kommission gemäß Artikel 17 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1008/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über gemeinsame Vorschriften für die Durchführung von Luftverkehrsdiensten in der Gemeinschaft**

**Ausschreibung für die Durchführung von Linienflugdiensten aufgrund gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen**

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2010/C 55/08)

Mitgliedstaat	Griechenland
Flugstrecke	Athen–Kozani–Kastoria
Laufzeit des Vertrags	1. Juni 2010—31. Mai 2014
Frist für die Angebotsabgabe	61 Tage nach Bekanntmachung dieser gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen
Anschrift, bei der der Text der Ausschreibung und andere einschlägige Informationen und/oder Unterlagen im Zusammenhang mit der öffentlichen Ausschreibung und den gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen unentgeltlich angefordert werden können	Hellenic Civil Aviation Authority Directorate General for Air Transport Air Transport and International Affairs Division Section II Vas. Georgiou 1 166 04 Athens GREECE  Tel. +30 2108916149 / 2108916121 Fax +30 2108947132 Internet: <a href="http://www.hcaa.gr">http://www.hcaa.gr</a>

## V

*(Bekanntmachungen)*

## VERFAHREN ZUR DURCHFÜHRUNG DER GEMEINSAMEN HANDELSPOLITIK

## EUROPÄISCHE KOMMISSION

**Bekanntmachung des Außerkrafttretens bestimmter Antidumpingmaßnahmen**

(2010/C 55/09)

Da nach der Veröffentlichung einer Bekanntmachung des bevorstehenden Außerkrafttretens der nachstehend genannten Antidumpingmaßnahme <sup>(1)</sup> kein Antrag auf Überprüfung einging, gibt die Europäische Kommission bekannt, dass diese Maßnahme in Kürze außer Kraft tritt.

Diese Bekanntmachung wird nach Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1225/2009 des Rates vom 30. November 2009 <sup>(2)</sup> über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern veröffentlicht.

Die nach Artikel 11 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1225/2009 zur Untersuchung der Dumpingspanne eingeleiteten teilweisen Interimsüberprüfungen werden dementsprechend eingestellt <sup>(3)</sup> <sup>(4)</sup>.

Ware	Ursprungs- oder Ausfuhrland	Maßnahmen	Rechtsgrundlage	Zeitpunkt des Außerkrafttretens
Polyesterspinnfasern	Republik Korea	Antidumpingzoll	Verordnung (EG) Nr. 2852/2000 des Rates (ABl. L 332 vom 28.12.2000, S. 17), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 412/2009 des Rates (ABl. L 125 vom 21.5.2009, S. 1)	18.3.2010

<sup>(1)</sup> ABl. C 249 vom 17.10.2009, S. 18.

<sup>(2)</sup> ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 51.

<sup>(3)</sup> ABl. C 284 vom 25.11.2009, S. 30.

<sup>(4)</sup> ABl. C 142 vom 23.6.2009, S. 4.

## VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

### EUROPÄISCHE KOMMISSION

#### Bekanntmachung gemäß Artikel 27 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 in der Sache COMP/B-1/39.315 — ENI

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2010/C 55/10)

#### 1. EINLEITUNG

(1) Beabsichtigt die Kommission, eine Entscheidung zur Abstellung einer Zuwiderhandlung zu erlassen, und bieten die beteiligten Unternehmen an, Verpflichtungen einzugehen, die geeignet sind, die ihnen von der Kommission nach ihrer vorläufigen Beurteilung mitgeteilten Bedenken auszuräumen, so kann sie nach Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates <sup>(1)</sup> diese Verpflichtungszusagen im Wege einer Entscheidung für bindend erklären. Die Entscheidung kann befristet sein und muss besagen, dass für ein Tätigwerden der Kommission kein Anlass mehr besteht. Nach Artikel 27 Absatz 4 der genannten Verordnung veröffentlicht die Kommission eine kurze Zusammenfassung des Falls und den wesentlichen Inhalt der betreffenden Verpflichtungszusagen. Interessierte Dritte können ihre Bemerkungen hierzu binnen einer Frist abgeben, die von der Kommission festgelegt wird.

#### 2. ZUSAMMENFASSUNG

(2) Am 6. März 2009 nahm die Kommission gemäß Artikel 27 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 in Verbindung mit Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 773/2004 <sup>(2)</sup> eine Mitteilung der Beschwerdepunkte an, die mutmaßliche Verstöße von ENI Spa (nachstehend „ENI“ genannt) gegen Artikel 102 AEUV betraf. Am 1. Oktober 2009 antwortete ENI auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte. Am 27. November 2009 fand eine Anhörung statt. Die Mitteilung der Beschwerdepunkte stellt gleichzeitig eine vorläufige Beurteilung im Sinne von Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates dar.

(3) Gemäß der Mitteilung der Beschwerdepunkte hat ENI auf dem Markt bzw. den Märkten für den Transport von Erdgas nach Italien und innerhalb Italiens sowie auf den nachgelagerten Gasversorgungsmärkten eine beherrschende Stellung inne.

(4) In der Mitteilung der Beschwerdepunkte äußerte die Kommission die Befürchtung, dass ENI mit seiner Weigerung, Kapazitäten für den Transport von Erdgas über seine Fernleitungen bereitzustellen, möglicherweise seine beherrschende Marktstellung missbraucht und damit gegen Artikel 102 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) verstoßen hat. Bei der Verwaltung und dem Betrieb der Erdgasfernleitungen von ENI ist es möglicherweise zu folgenden Praktiken gekommen: i) Verweigerung des Zugangs zu verfügbaren Transportkapazitäten („Kapazitätshortung“), ii) Angebot von Kapazitäten in mutmaßlich wenig nützlicher Form („Kapazitätsverschlechterung“) und iii) Beschränkung der Investitionen in das unternehmenseigene internationale Fernleitungsnetz („strategische Unterinvestition“).

(5) Gemäß der Mitteilung der Beschwerdepunkte hat ENI möglicherweise diese Praktiken angewandt, obwohl seitens dritter Transportkunden eine sehr hohe kurz- und langfristige Nachfrage bestand, so dass es zu einem Ausschluss von Wettbewerbern gekommen sein könnte, die Gas zu Kunden in Italien transportieren und an sie verkaufen wollten. Dadurch wurde möglicherweise der Wettbewerb auf den nachgelagerten Gasversorgungsmärkten eingeschränkt.

#### 3. WESENTLICHER INHALT DER ANGEBOTENEN VERPFLICHTUNGEN

(6) ENI stimmt den von der Kommission in der Mitteilung der Beschwerdepunkte gezogenen Schlussfolgerungen nicht zu. Dennoch bot das Unternehmen gemäß Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 Verpflichtungen an, um die wettbewerbsrechtlichen Bedenken der Kommission auszuräumen. Die wesentlichen Aspekte der Verpflichtungsangebote lassen sich wie folgt zusammenfassen.

(7) ENI wird sein Gasfernleitungsnetzgeschäft in Deutschland (TENP) an einen geeigneten Erwerber veräußern, der prima facie wettbewerbsrechtlich unbedenklich erscheinen muss. ENI wird sein Gasfernleitungsnetzgeschäft in der Schweiz (Transitgas) an einen geeigneten Erwerber veräußern, der prima facie wettbewerbsrechtlich unbedenklich erscheinen muss. ENI wird sein Gasfernleitungsnetzgeschäft in Österreich entweder an die staatlich kontrollierte Aktiengesellschaft Cassa Depositi e Prestiti SpA (nachstehend

<sup>(1)</sup> ABl. L 1 vom 4.1.2003, S. 1. Mit Wirkung vom 1. Dezember 2009 sind an die Stelle der Artikel 81 und 82 EG-Vertrag die Artikel 101 und 102 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) getreten. Die Artikel 81 und 82 und die Artikel 101 und 102 AEUV sind im Wesentlichen identisch. Im Rahmen dieser Bekanntmachung sind Bezugnahmen auf die Artikel 101 und 102 AEUV als Bezugnahmen auf die Artikel 81 und 82 EG-Vertrag zu verstehen, wo dies angebracht ist.

<sup>(2)</sup> ABl. L 123 vom 27.4.2004, S. 18.

- „CDP“ genannt) oder an ein anderes von der italienischen Regierung kontrolliertes öffentliches Unternehmen veräußern, das die in den Verpflichtungszusagen festgelegten Voraussetzungen erfüllt.
- (8) Sollten innerhalb der Veräußerungsfrist (siehe Nummer 7) keine verbindlichen Kaufverträge mit geeigneten Erwerbern bzw., im Falle des Gasfernleitungsnetzgeschäfts in Österreich, mit CDP oder einem anderen von der italienischen Regierung kontrollierten öffentlichen Unternehmen geschlossen werden, wird ENI dem mit der Überwachung der Veräußerungen beauftragten Treuhänder ein abschließliches Mandat für die Veräußerung der betreffenden Geschäfte an einen geeigneten Erwerber ohne Vorgabe eines Mindestpreises erteilen.
- (9) Was das Gasfernleitungsnetzgeschäft in Deutschland betrifft, so verpflichtet sich ENI insbesondere, Folgendes zu veräußern:
- seine gesamte Beteiligung an dem Unternehmen Eni Gas Transport GmbH, über das es eine Kontrollmehrheit von 49 % an dem Unternehmen Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH & Co. KG hält; das letztgenannte Unternehmen ist Eigentümerin und Betreiberin des TENPFernleitungsnetzes mit einer Gesamtlänge von rund 500 km (von der niederländischen Grenze, wo das TENPFernleitungsnetz an das niederländische Netz angebunden ist, bis zur schweizerischen Grenze, wo das TENP an das Transitgas-Fernleitungsnetz angebunden ist);
  - seine gesamte Beteiligung an dem Unternehmen Eni Gas Transport Deutschland S.p.A., das als Fernleitungsnetzbetreiber durch Nutzung seiner Anteile von ca. 60-70 % an den Transportkapazitäten von TENP Erdgas-transportleistungen erbringt (die übrigen ca. 30-40 % werden von dem anderen Erdgastransportunternehmen E.ON Gastransport GmbH verwaltet);
  - die für den Betrieb des Fernleitungsnetzes erforderlichen Hilfsanlagen;
  - die für den Betrieb des Fernleitungsnetzes erforderlichen immateriellen Vermögenswerte (wie Verträge und Lizenzen und Nutzungsvereinbarungen).
- (10) Was das Gasfernleitungsnetzgeschäft in der Schweiz betrifft, so verpflichtet sich ENI insbesondere, Folgendes zu veräußern:
- seine Beteiligung von 46 % an dem Unternehmen Transitgas AG, Eigentümerin und Betreiberin des Transitgas-Fernleitungsnetzes mit einer Länge von rund 292 km;
  - seine gesamte Beteiligung an dem Unternehmen Eni Gas Transport International SA (ENI GTI), das als Fernleitungsnetzbetreiber Erdgastransportleistungen einschließlich der Vermarktung von Transportkapazitäten im Umfang von rund 85-95 % der Gesamtkapazität des Transitgas-Fernleitungsnetzes erbringt;
  - die für den Betrieb des Fernleitungsnetzes erforderlichen Hilfsanlagen;
- die für den Betrieb des Fernleitungsnetzes erforderlichen immateriellen Vermögenswerte (wie Verträge und Lizenzen sowie die Leasingvereinbarung, auf deren Grundlage die Kapazitätsrechte zugeteilt sind);
  - In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass sich einige von ENI GTI wahrgenommene Aufgaben, bei denen es sich um Hilfsdienste für den Betrieb des Fernleitungsnetzes handelt, auf alle Fernleitungsnetze von ENI innerhalb und außerhalb Europas sowie auch auf die Geschäfte anderer Erdgastransportunternehmen beziehen. Diese gemeinsamen Aufgaben (u. a. Unterstützung und Support in den Bereichen Ingenieurwesen, Hydraulik, Messungen, Betrieb und Wartung sowie Anlagen) und die dafür eingesetzten Mitarbeiter sind nicht Teil der zu veräußernden Geschäfte.<sup>(1)</sup> ENI verpflichtet sich jedoch, alle gemeinsamen Aufgaben einem neuen Serviceunternehmen zu übertragen, das diese Dienstleistungen auf Wunsch auch für den/die Erwerber erbringen kann.
- (11) Was das Gasfernleitungsnetzgeschäft in Österreich betrifft, so verpflichtet sich ENI insbesondere, Folgendes zu veräußern:
- seine Beteiligung von 89 % an dem Unternehmen Trans Austria Gasleitung GmbH, das aufgrund einer Leasingvereinbarung 100 % der Kapazitätsrechte für den Transport von Erdgas über die TAG-Fernleitung innehat und das als Fernleitungsnetzbetreiber Erdgas-transportleistungen erbringt;
  - die für den Betrieb des Fernleitungsnetzes erforderlichen immateriellen Vermögenswerte (wie Verträge und Lizenzen, Leasingvereinbarung).
- (12) ENI verpflichtet sich ferner, während eines bestimmten Zeitraums nach Abschluss der Veräußerung (Closing) für den/die Erwerber die für den Betrieb des Fernleitungsnetzes erforderlichen Hilfsdienste (wie beispielsweise Brenngas- und Gasversorgungsverträge für Ausgleichsleistungen) sowie andere derzeit von ENI GTI im Rahmen seiner gemeinsamen Aufgaben erbrachten Dienstleistungen zu erbringen.
- (13) Für die Geschäftsbereiche werden die für den Betrieb des Fernleitungsnetzes erforderlichen Mitarbeiter bereitgestellt.
- (14) ENI verpflichtet sich, vom 22. Dezember 2009 bis zum Closing in seiner Eigenschaft als Benutzer der TAG-, TENP- und Transitgas-Fernleitungen keinen Transportvertrag zu verlängern bzw. zu erneuern und keinen neuen Transportvertrag abzuschließen, außer im Hinblick auf etwaige künftige Auktionen oder andere öffentliche Zuteilungsverfahren für Gegenstromkapazitäten zur Versorgung anderer Märkte als dem italienischen Markt.<sup>(2)</sup>
- (15) Mit der Überwachung der Einhaltung der von ENI eingegangenen Verpflichtungen wird ein unabhängiger Treuhänder betraut.
- (16) Der vollständige Wortlaut der nichtvertraulichen Fassung der Verpflichtungen wird in der verbindlichen englischen Sprachfassung auf der Website der Generaldirektion Wettbewerb veröffentlicht: [http://ec.europa.eu/competition/index\\_en.html](http://ec.europa.eu/competition/index_en.html)

<sup>(1)</sup> Siehe Aufstellung 1C Absatz 3.

<sup>(2)</sup> Siehe Aufstellungen Absatz 2 Buchstabe e.

#### 4. AUFFORDERUNG ZUR STELLUNGNAHME

(17) Die Kommission beabsichtigt, vorbehaltlich der Ergebnisse eines Markttests einen Beschluss nach Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 zu erlassen, mit dem die oben zusammengefassten und auf der Website der Generaldirektion Wettbewerb veröffentlichten Verpflichtungsangebote für bindend erklärt werden.

(18) Nach Artikel 27 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 fordert die Kommission interessierte Dritte auf, zu den Verpflichtungsangeboten Stellung zu nehmen. In diesem Zusammenhang bittet die Kommission insbesondere um Stellungnahme zu den nachstehenden Fragen. In den Stellungnahmen sollten, soweit möglich, die Argumente detailliert ausgeführt und die zugrundeliegenden Fakten dargestellt werden. Ferner sollten Lösungsvorschläge für aufgezeigte Probleme unterbreitet werden:

a) Durch die Veräußerung der ENI gehörenden Unternehmen, die als Erdgastransportunternehmen und Fernleitungsnetzbetreiber TENP, Transitgas und TAG betreiben und verwalten, soll dem Problem der Verweigerung der Bereitstellung von Transportkapazitäten abgeholfen werden. In diesem Zusammenhang hat sich ENI insbesondere verpflichtet, seine gesamte Beteiligung an ENI GTI zu veräußern. Allerdings sind einige Aufgaben, die dieses Unternehmen wahrnimmt, nicht Gegenstand der Veräußerung. Dazu gehören beispielsweise Unterstützung und Support bei technischen Vorgängen, Messungen sowie Betrieb und Wartung. Möchten Sie dazu Stellung nehmen, wie sich die Ausklammerung dieser Hilfsdienste aus den übertragenen Vermögenswerten auf die Verwaltung und den Betrieb der veräußerten Geschäftsbereiche auswirkt? Sind solche Hilfsdienste problemlos zu duplizieren oder im Wege von Outsourcing für den/die Erwerber verfügbar? Erscheint der Vorschlag, diese Dienste von einem neuen (von ENI kontrollierten) Serviceunternehmen zu beziehen, wett-

bewerbsrechtlich bedenklich, wenn berücksichtigt wird, dass der/die Erwerber in der Lage sein soll/sollen, das Fernleitungsgeschäft effektiv und unabhängig zu betreiben?

b) ENI steht es frei, Gegenstromkapazitäten zu buchen. Möchten Sie zu den Auswirkungen solcher Buchungen auf die für die Einfuhr nach Italien zur Verfügung stehenden Kapazitäten Stellung nehmen?

Auch zu allen übrigen Aspekten der Verpflichtungen können Stellungnahmen abgegeben werden.

(19) Die Stellungnahmen müssen spätestens einen Monat nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung bei der Kommission eingehen. Die interessierten Dritten werden auch aufgefordert, eine nichtvertrauliche Fassung ihrer Stellungnahme vorzulegen, in der Geschäftsgeheimnisse und andere vertrauliche Passagen gestrichen und durch eine nichtvertrauliche Zusammenfassung bzw. durch die Wörter „Geschäftsgeheimnis“ oder „vertraulich“ ersetzt sind. Bei entsprechend begründeten Anträgen gewährleistet die Kommission die Vertraulichkeit der Angaben.

(20) Die Stellungnahmen können der Kommission unter Angabe des Aktenzeichens COMP/B-1/39.315 — ENI per E-Mail (COMP-GREFFE-ANTITRUST@ec.europa.eu), per Fax (+32 22950128) oder per Post an folgende Anschrift zugesandt werden:

Europäische Kommission  
Generaldirektion Wettbewerb  
Registratur Antitrust  
1049 Bruxelles/Brussel  
BELGIQUE/BELGIË

**Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses**  
**(Sache COMP/M.5817 — Triton Fund III/Ambea)**  
**Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall**  
**(Text von Bedeutung für den EWR)**  
(2010/C 55/11)

1. Am 26. Februar 2010 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates <sup>(1)</sup> bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen Triton Managers III Limited und das Unternehmen TFF III Limited (gemeinsam „Triton Fund III“, Kanalinseln), die der Unternehmensgruppe Triton investment funds angehören, erwerben im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b der EG-Fusionskontrollverordnung durch Erwerb von Anteilen die Kontrolle über die Gesamtheit des Unternehmens Ambea AB („Ambea“, Schweden) .

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Triton Fund III: privater Kapitalbeteiligungsfonds,

— Ambea: Gesundheits- und Betreuungsdienste in Schweden, Finnland und Norwegen.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die EG-Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor. Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der EG-Fusionskontrollverordnung fallen könnte <sup>(2)</sup> in Frage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach Veröffentlichung dieser Anmeldung eingehen. Sie können der Kommission unter Angabe des Aktenzeichens COMP/M.5817 — Triton Fund III/Ambea per Fax (+32 22964301), per E-Mail (COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu) oder per Post an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission  
Generaldirektion Wettbewerb  
Registratur Fusionskontrolle  
J-70  
1049 Bruxelles/Brussel  
BELGIQUE/BELGIË

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 (nachstehend „EG-Fusionskontrollverordnung“ genannt).

<sup>(2)</sup> ABl. C 56 vom 5.3.2005, S. 32 („Bekanntmachung über ein vereinfachtes Verfahren“).

**Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses**  
**(Sache COMP/M.5763 — Dassault Systemes/IBM DS PLM Software business)**

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2010/C 55/12)

1. Am 24. Februar 2010 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates <sup>(1)</sup> bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen Dassault Systèmes (Frankreich), das der Group Industriel Marcel Dassault (Frankreich) angehört, erwirbt im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b der EG-Fusionskontrollverordnung durch Erwerb von Vermögenswerten die Kontrolle über Teile der Dassault Systèmes product life management („PLM“) Software-Sparte der IBM Corporation („IBM“) („IBM's DS PLM Software-Sparte“, Vereinigte Staaten von Amerika).

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Dassault Systèmes: Entwicklung und Verkauf von PLM-Software-Lösungen,

— IBM's DS PLM Software-Sparte: Vertrieb der Softwareprodukte von Dassault Systèmes.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die EG-Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach Veröffentlichung dieser Anmeldung eingehen. Sie können der Kommission unter Angabe des Aktenzeichens COMP/M.5763 — Dassault Systemes/IBM DS PLM Software business per Fax (+32 22964301), per E-Mail (COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu) oder per Post an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission  
Generaldirektion Wettbewerb  
Registratur Fusionskontrolle  
J-70  
1049 Bruxelles/Brussel  
BELGIQUE/BELGIË

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 (nachstehend „EG-Fusionskontrollverordnung“ genannt).





VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

**Europäische Kommission**

2010/C 55/10	Bekanntmachung gemäß Artikel 27 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 in der Sache COMP/B-1/39.315 — ENI <sup>(1)</sup> .....	13
2010/C 55/11	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache COMP/M.5817 — Triton Fund III/Ambea) — Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall <sup>(1)</sup> .....	16
2010/C 55/12	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache COMP/M.5763 — Dassault Systemes/IBM DS PLM Software business) <sup>(1)</sup> .....	17

---

**Hinweis für den Leser** (siehe dritte Umschlagseite)



<sup>(1)</sup> Text von Bedeutung für den EWR

**HINWEIS**

Am 5. März 2010 wird im *Amtsblatt der Europäischen Union* C 55 A der „Gemeinsame Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten — 2. Ergänzung zur 28. Gesamtausgabe“ erscheinen.

Die Abonnenten des Amtsblatts erhalten unentgeltlich die der Zahl und der/den Sprachfassung(en) ihrer Abonnements entsprechenden Exemplare. Sie werden gebeten, den unten stehenden Bestellschein ordnungsgemäß ausgefüllt und mit ihrer „Matrikelnummer“ (dem Code, der links auf jedem Etikett erscheint und mit O/... beginnt) versehen zurückzusenden. Die kostenlose Bereitstellung des Amtsblatts wird während eines Jahres ab dem jeweiligen Erscheinungsdatum gewährleistet.

Nichtabonnenten können dieses Amtsblatt kostenpflichtig bei einem unserer Vertriebsbüros beziehen ([http://publications.europa.eu/others/agents/index\\_de.htm](http://publications.europa.eu/others/agents/index_de.htm)).

Das Amtsblatt kann — ebenso wie sämtliche anderen Amtsblätter (L, C, C A, C E) — kostenlos über die Website <http://eur-lex.europa.eu> abgefragt werden.

---

**BESTELLSCHEIN**

**Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union**  
Abonentendienst  
2, rue Mercier  
2985 Luxembourg  
LUXEMBOURG  
Fax +352 2929-42752

Meine Matrikelnummer lautet: O/... .

Bitte schicken Sie mir ... kostenlose(s) Exemplar(e) des **Amtsblatts C 55 A/2010**, zu dessen/deren Bezug ich durch mein(e) Abonnement(s) berechtigt bin.

Name: .....

Anschrift: .....

.....

Datum: ..... Unterschrift: .....

## Abonnementpreise 2010 (ohne MwSt., einschl. Portokosten für Normalversand)

Amtsblatt der EU, Reihen L + C, nur Papierausgabe	22 EU-Amtssprachen	1 100 EUR pro Jahr
Amtsblatt der EU, Reihen L + C, Papierausgabe + jährliche CD-ROM	22 EU-Amtssprachen	1 200 EUR pro Jahr
Amtsblatt der EU, Reihe L, nur Papierausgabe	22 EU-Amtssprachen	770 EUR pro Jahr
Amtsblatt der EU, Reihen L + C, monatliche (kumulative) CD-ROM	22 EU-Amtssprachen	400 EUR pro Jahr
Supplement zum Amtsblatt (Reihe S), öffentliche Aufträge und Ausschreibungen, CD-ROM, 2 Ausgaben pro Woche	Mehrsprachig: 23 EU-Amtssprachen	300 EUR pro Jahr
Amtsblatt der EU, Reihe C — Auswahlverfahren	Sprache(n) gemäß Auswahlverfahren	50 EUR pro Jahr

Das *Amtsblatt der Europäischen Union*, das in allen EU-Amtssprachen erscheint, kann in 22 Sprachfassungen abonniert werden. Es umfasst die Reihen L (Rechtsvorschriften) und C (Mitteilungen und Bekanntmachungen).

Ein Abonnement gilt jeweils für eine Sprachfassung.

In Übereinstimmung mit der Verordnung (EG) Nr. 920/2005 des Rates, veröffentlicht im Amtsblatt L 156 vom 18. Juni 2005, die besagt, dass die Organe der Europäischen Union ausnahmsweise und vorübergehend von der Verpflichtung entbunden sind, alle Rechtsakte in irischer Sprache abzufassen und zu veröffentlichen, werden die Amtsblätter in irischer Sprache getrennt verkauft.

Das Abonnement des Supplements zum Amtsblatt (Reihe S — Bekanntmachungen öffentlicher Aufträge) umfasst alle Ausgaben in den 23 Amtssprachen auf einer einzigen mehrsprachigen CD-ROM.

Das Abonnement des *Amtsblatts der Europäischen Union* berechtigt auf einfache Anfrage hin zu dem Bezug der verschiedenen Anhänge des Amtsblatts. Die Abonnenten werden durch einen im Amtsblatt veröffentlichten „Hinweis für den Leser“ über das Erscheinen der Anhänge informiert.

Im Laufe des Jahres 2010 wird das Format CD-ROM durch das Format DVD ersetzt.

## Verkauf und Abonnements

Abonnements von Periodika unterschiedlicher Preisgruppen, darunter auch Abonnements des *Amtsblatts der Europäischen Union*, können über die Vertriebsstellen bezogen werden. Die Liste der Vertriebsstellen findet sich im Internet unter:

[http://publications.europa.eu/others/agents/index\\_de.htm](http://publications.europa.eu/others/agents/index_de.htm)

**EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu>) bietet einen direkten und kostenlosen Zugang zum EU-Recht. Die Site ermöglicht die Abfrage des *Amtsblatts der Europäischen Union* und enthält darüber hinaus die Rubriken Verträge, Gesetzgebung, Rechtsprechung und Vorschläge für Rechtsakte.**

**Weitere Informationen über die Europäische Union finden Sie unter: <http://europa.eu>**

